



# Satzung

---

## **Harburger Kanu-Club von 1922 e.V.**



## Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck.....	3
§3 Verbände.....	3
§4 Gemeinnützigkeit.....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6 Mitgliedschaft .....	5
§7 Pflichten der Mitglieder.....	6
§8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§9 Organe des Vereins .....	8
§10 Hauptversammlung .....	9
§11 Vorstand.....	10
§12 Ältestenrat .....	11
§13 Kassenprüfer .....	11
§14 Pachtplatz in Over .....	12
§15 Bootshaus .....	13
§16 § 16 Datenschutz .....	13
§17 Haftung des Vereins.....	14
§18 Vereinsfarben.....	14
§19 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins .....	14



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

### 1.1 Name

Der Verein führt den Namen "Harburger Kanu-Club von 1922 e.V."

### 1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

### 1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Der Harburger Kanu-Club von 1922 e.V. (Harb. KC) hat den Zweck, den Kanusport mit seinen Nebensportarten zu pflegen und zu fördern und zur sportlichen Förderung der Jugend beizutragen. Jede parteipolitische Betätigung sowie alle Formen militärischer Ausbildung sind ausgeschlossen.

## §3 Verbände

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport - Bund e.V. und im Hamburger Kanuverband e.V.

## §4 Gemeinnützigkeit

### 4.1. Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 4.2. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4.3. Mittelverwendung

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 4.4 Unzulässige Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **4.5 Ausscheidende Mitglieder**

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **4.6 Vergütungen an den Vorstand**

Auf Beschluss der Hauptversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **5.1 Verfahren**

Bewerber um die Mitgliedschaft müssen einen Aufnahmeantrag beim Vorstand einreichen und können nach einer Gastzeit von mindestens 4 und höchsten 12 Wochen aufgenommen werden. Bei Einreichung des Antrages nach dem 1. September kann die Aufnahmefrist bis zum 31. Mai des folgenden Jahres ausgedehnt werden. Während der Gastzeit können etwaige Bedenken gegen die Aufnahme seitens der Mitglieder dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Gastzeit mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit ist die Stellungnahme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Gründe für die Ablehnung von Aufnahmegesuchen brauchen in keinem Fall bekannt gegeben werden. Der Bewerber hat jedoch die Möglichkeit, die nächste Hauptversammlung anzurufen.

### **5.2 Verbandszugehörigkeit**

Jedes Mitglied ist mit seinem Eintritt in den Harb. KC gleichzeitig Mitglied des Deutschen Kanuverbandes und ist gegen Sportunfälle nach den Versicherungsrichtlinien des HSB versichert.

### **5.3 Mindestmitgliedschaft**

Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

### **5.4 Aufnahme jugendlicher Mitglieder**

Jugendliche Bewerber bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.



## §6 Mitgliedschaft

### 6.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende (passive) Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

### 6.2 Ordentliche Mitglieder

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können sich an allen Veranstaltungen des Vereins beteiligen und haben Anspruch auf Inanspruchnahme aller sportlichen Einrichtungen, soweit sie auf solche zur persönlichen Ausübung des Kanusports zurückgreifen wollen. Sie haben ferner das Recht, Wimpel und Abzeichen des Harb. KC zu führen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.

### 6.3 Unterstützende (passive) Mitglieder

Diese haben kein Wahl- und Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Sie haben aber das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und dessen Abzeichen zu führen. Der Wechsel von der ordentlichen zur unterstützenden Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Willenserklärung, spätestens am 15. November, des Mitgliedes und durch Bestätigung des Vorstandes erreicht werden. Er tritt im neuen Geschäftsjahr in Kraft.

### 6.4 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder des Vereins sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben auf der Hauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind die Vereinsjugendsprecher, die von der Jugendhauptversammlung gewählt wurden. Ihnen steht auf der Hauptversammlung das Stimmrecht zu. Ansonsten haben die jugendlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Die Belange der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Sie wird vom Vorstand erlassen und ist Bestandteil der Satzung. Sie bedarf der Zustimmung einer Hauptversammlung des Vereins.

### 6.5 Ehrenmitglieder

Um den Harb. KC verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand und dem Ältestenrat gemeinsam mit Dreiviertel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.



## §7 Pflichten der Mitglieder

### 7.1 Beitragswesen

Aufnahmegebühren, Beiträge, andere Gebühren und Umlagen werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vom Vorstand vorgeschlagen und einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Dem Vorstand ist es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen von der ganzen oder teilweisen Beitragserhebung abzusehen.

Dem Verein steht bei Beitragsrückständen, unter Einhaltung des Rechtsweges, ein Pfandrecht an eingelagerten Sachen zu. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beiträge mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.

Aufnahmegebühren, Beiträge, andere Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Harb. KC zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE56ZZZ00000310137** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 15. Februar und 15. August ein. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Kreditinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der ggf. vorhandenen E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.



## **7.2 Arbeitseinsatz**

Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied zwischen 16 und 65 Jahren hat die Pflicht, sich an den notwendigen Arbeitseinsätzen des Vereins (8 Std pro Person/Jahr) zu beteiligen. Der Einzelne hat die Möglichkeit, hierfür einen geeigneten Ersatzmann zu stellen. Eine Entbindung von den Pflichten, sowie die Erhebung eines erhöhten Jahresbeitrages wegen Pflichtverletzung obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand behält sich vor, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Entgelt zu erheben.

## **7.3 Eintragungen ins Fahrtenbuch**

Jede Fahrt muss in das im Bootshaus ausliegende Fahrtenbuch eingetragen oder einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.

Alle in das Vereinsfahrtenbuch, Vereinstrainingsbuch oder in die persönlichen Fahrten- und Trainingsbücher der Mitglieder eingetragenen Kanu- oder ergänzungssportlichen Unternehmen sind angeordnet im Sinne dieser Satzungsvorschrift.

# **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

## **8.1 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Auflösung des Vereins

## **8.2 Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. November vorher mitgeteilt werden.



### 8.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, wie z.B.
  - grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - schwerer Verstoß gegen das Ansehen des Harb. KC
  - unsportliches Verhalten in besonders schweren Fällen
  - sonstiges vereinsschädigendes Verhalten

Im Falle eines vereinsschädigenden Verhaltens hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit.

### 8.4 Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Jugendhauptversammlung
- Ältestenrat
- Kassenprüfer





## §10 Hauptversammlung

### 10.1 Einberufung

Die Hauptversammlung (HV) ist jährlich im Januar vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Schriftform wird gewahrt, wenn die Einladung im Vereinsrundsreiben in angemessener hervorgehobener Form aufgenommen und rechtzeitig veröffentlicht wird. Auch bei einer Einladung per E-Mail gilt die Form als gewahrt.

### 10.2. Anträge

Anträge zur HV müssen dem Vorstand schriftlich bis Ende Dezember eingereicht werden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser HV besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

### 10.3 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes

Die HV nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung.

### 10.4. Wahlen

Die HV wählt den Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, den Ältestenrat und die Kassenprüfer mit absoluter Mehrheit für die Dauer zwei Jahren. Im Falle eines zweiten Wahlganges ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die HV bestätigt die Wahl des Jugendwartes. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl durch die Jugendhauptversammlung durchzuführen. Die Wiederwahl des Bewerbers ist endgültig.

### 10.5 Beschlüsse und Satzungsänderungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Auf Wunsch der Mehrheit der Versammlung muss die jeweilige Abstimmung geheim erfolgen.

Satzungsänderungen, die von zuständigen Behörden verlangt oder aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden, können vom Vorstand selbständig beschlossen werden.



### **10.6 Beschlussfähigkeit**

Jede satzungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **10.7 Protokollführung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Schriftwart oder Protokollführer schriftlich beurkundet und vom Schriftwart oder Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

### **10.8 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung (aoHV) einberufen. Die aoHV hat die gleichen Befugnisse wie die HV. Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder muss ebenfalls eine aoHV einberufen werden. Dieser Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

## **§11 Vorstand**

### **11.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand wird in jedem Jahr zur Hälfte für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt, und zwar in der Gruppe I. (gerades Jahr):

- der 1. Vorsitzende
- Schriftführer
- Wanderwart
- Rennsportwart
- 1. Beisitzer

und in der Gruppe II. (ungerades Jahr):

- der 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Jugendwart
- Boothauswart
- Platzwart Over
- 2. Beisitzer

### **11.2 Vorstand im Sinne des BGB**

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.



### 11.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung (HV) und berichtet der HV über seine Tätigkeit. Die Niederschrift der Versammlung ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben. Der Vorstand beschließt über die Etats der einzelnen Ressorts. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

### 11.4 Ausfall eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten HV eine kommissarische Beauftragung vornehmen.

## §12 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird in den ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus

- 3 von der HV zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern, sowie einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied im Harb. KC sind,
- einem vom Vorstand zu bestellendes Vorstandsmitglied in beratender Funktion, ohne Stimmrecht.

Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ältestenrates werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ältestenrat ist befugt, folgende Maßregelungen auszusprechen:

- Rüge, Mahnung, Warnung, Verweis
- Suspendierung von Mitgliedsrechten auf Zeit
- Mandatsentzug auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein (Berufungsinstanz, siehe 8.3 Ausschluss)

## §13 Kassenprüfer

Die HV wählt in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der HV Bericht zu erstatten.



## §14 Pachtplatz in Over

### 14.1 Verwaltung

Die Verwaltung des Pachtplatzes liegt in den Händen des Platzwartes.

### 14.2 Pachtrechtliche Gegebenheiten

Der Verein ist Mitglied der Pächtervereinigung Oversand, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die vom Land Niedersachsen, vertreten durch das Domänenamt Stade, in der Gemarkung Over gelegene Grundstücke angepachtet hat. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Pächtervereinigung Oversand sind in einem Vertrag (Satzung) vom 25.09.2008 bestimmt und werden von den Mitgliedern des Vereins anerkannt. Die mit dem Land Niedersachsen bisher abgeschlossenen Pachtverträge waren und sind jeweils zeitlich befristet, parallel dazu ist es auch der (jeweilige) Vertrag (Satzung) der Mitglieder der Pächtervereinigung Oversand. Weder der Verein noch die Pächtervereinigung Oversand haben gegenüber dem Land Niedersachsen das Recht, Verlängerungen des jeweiligen Pachtvertrages zu verlangen.

### 14.3 Bewirtschaftung / Nutzung / Rückgabe

Das dem Verein zugewiesene Pachtland in Over ist ausschließlich für die Eigenbewirtschaftung der Mitglieder des Vereins bestimmt. Eine Nutzung durch Nicht-Mitglieder des Vereins ist unzulässig, Verstöße dagegen können zum Ausschluss des Vereins aus der Pächtervereinigung Oversand führen mit der Folge, dass der Verein den gesamten Pachtplatz geräumt an die Pächtervereinigung zurückzugeben hat.

### 14.4 Räumung durch die Eigentümer

Die Mitglieder des Vereins, die Eigentümer eines auf dem Pachtplatz errichteten Wochenendhauses sind, sind im Falle einer Nicht-Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Land Niedersachsen, des Ausschlusses des Vereins aus der Pächtervereinigung Oversand oder der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein (§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft) verpflichtet, die jeweilige Pacht-Fläche ihres Wochenendhauses einschließlich dazugehöriger Außenanlagen, wie z.B. Terrassen, innerhalb von 12 Monaten geräumt an den Verein zurückzugeben. Ersatzansprüche für den Verlust ihres Eigentums oder bezüglich der Kosten der Räumung bestehen nicht.

### 14.5 Baurechtliche Vorschriften / Bauliche Veränderungen

Die Mitglieder, die Eigentümer eines Wochenendhauses sind, sind für die Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Das gilt auch für An- und Umbauten. Alle Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hierzu gehört auch die Errichtung von Außenanlagen, wie z.B. Terrassen.



#### **14.6 Überlassung an Nicht-Mitglieder**

Eine Überlassung oder Vermietung der Wochenendhäuser an Nicht-Mitglieder ist nicht gestattet.

#### **14.7 Besonderer Beitrag**

Die Mitglieder, die Eigentümer eines Wochenendhauses sind, haben einen gesonderten Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Zusatz-Beitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung.

#### **14.8 Veräußerung des Wochenendhauses - Verfahren**

Über jede beabsichtigte Veräußerung des Eigentums an einem Wochenendhaus hat das Mitglied den Vorstand schriftlich zu informieren; als Erwerber kommen ausschließlich Mitglieder des Vereins in Betracht (§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft). Vor der Veräußerung ist dem Vorstand ein Entwurf des Kaufvertrages einzureichen. Nach erfolgtem Verkauf ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Kopie des Kaufvertrages einzureichen.

#### **14.9 Veräußerung des Wochenendhauses – Bestimmung des Kaufpreises**

Die Bestimmung des Kaufpreises der Wochenendhäuser ist ausschließlich Sache der beteiligten Mitglieder.

#### **14.10 Platzordnung**

Alle weiteren Einzelheiten zur Verwaltung sowie zur Nutzung und Unterhaltung des gesamten Pachtplatzes regelt die Platzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Vorstand ist ermächtigt, eine solche zu erlassen bzw. zu ändern.

## **§15 Bootshaus**

#### **15.1 Verwaltung**

Die Verwaltung des Bootshauses liegt in den Händen des Bootshauswartes.

#### **15.2 Bootshausordnung**

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Bootshausordnung zu erlassen, die die weiteren Einzelheiten zur Nutzung und Unterhaltung des Bootshauses regelt. Die Bootshausordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§16 § 16 Datenschutz**

#### **16.1 Datenverwendung**

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder



speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

## **16.2 Informationsrecht der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **16.3 Verschwiegenheit**

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§17 Haftung des Vereins**

Die Mitgliedschaft und die Einlagerung von Booten und anderen privaten Sachen geschehen freiwillig, das heißt auf eigenes Risiko der Mitglieder. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung. Das gleiche gilt für die Sportausübung. Bei Personenschäden, die sich bei der Ausübung des Sports bzw. bei anderen Veranstaltungen des Vereins ereignen, kann nur auf die Sportunfallversicherung des HSB zurückgegriffen werden.

## **§18 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind: Weiß, Grün und Gelb.

## **§19 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

### **19.1 Einberufung einer Hauptversammlung**

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.



### **19.2 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

### **19.3 Erforderliche Mehrheiten**

Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

### **19.4 Verbleib des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Kanu-Verband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports unter der Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

Hamburg, den 01.11.2013